

# Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1

zum Bebauungsplan 01.20/1, 8. Änderung

Hennef (Sieg) - Hennef Ost

Hennef - Wingenshof

---

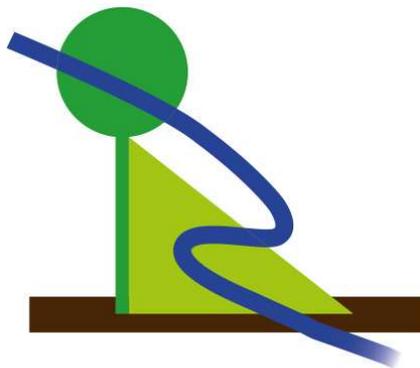
## Auftraggeber:

Stadt Hennef (Sieg) – der Bürgermeister

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

## Verfasser:



ÖKOLOGISCHE LANDSCHAFTSPLANUNG  
UND -PFLEGE

Dipl.-Ing. (FH) Forstwirtschaft

Nicolas Reich  
Auf den Auen 8  
53773 Hennef

Tel.: 0 22 43 / 925 99 00

Fax: 0 22 43 / 925 99 01

Mobil: 0 15 75 / 30 30 585

E-Mail: [nicolas.reich@gmail.com](mailto:nicolas.reich@gmail.com)

ÖLAP

---

## Inhaltsverzeichnis

### ASP I

<b>1. Einleitung</b>	<b>S.1</b>
1.1 Planungsanlass, Zielsetzung, Aufgabenstellung	S.1
1.2 gesetzliche Grundlagen	S.1
1.3 Lage der Planfläche	S.2
1.4 Untersuchungsraum	S.3
<b>2. Ausgangszustand und Planzustand</b>	<b>S.4</b>
2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes	S.4
2.2 Beschreibung des Planzustandes	S.6
<b>3. Planungsrelevante Arten, vorhandene Daten</b>	<b>S.7</b>
3.1 Daten des LANUV	S.7
3.2 Fundortkataster	S.9
3.3 Expertenbefragung	S.9
3.4 NSG Dondorfer See, FFH-Gebiet Sieg	S.9
<b>4. Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b>	<b>S.10</b>
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	S.11
4.2 Prüfung der Möglichkeit der Betroffenheit ermittelter Arten	S.11
4.3 nicht planungsrelevante Arten	S.17
<b>5. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände, Fazit</b>	<b>S.17</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Planungsanlass, Zielsetzung, Aufgabenstellung**

Die Beschlussvorlage zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.20/1 Hennef, Ost sieht die Errichtung einer Kindertageseinrichtung vor. Der Geltungsbereich des betreffenden Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Striefen, Flur 1, Flurstück 469 tw., Flur 29 die Flurstücke 224 tlw. und 225 tlw.. Derzeit ist die Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.20/1 Hennef Ost als „Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof“ festgesetzt. Die Fläche wird als Friedhofserweiterungsfläche aufgrund sich ändernder Bestattungsformen nicht mehr benötigt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dringend benötigten Kindertagesstätte geschaffen werden.

Im Verfahren wurde das Ingenieurbüro Nicolas Reich - Ökologische Landschaftsplanung und -pflege mit der Erstellung der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) beauftragt. Die Ausarbeitung erfolgte innerhalb der Monate Februar – Juni 2023.

### **1.2 gesetzliche Grundlagen**

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 -616.06.01.17 wird ermittelt, ob im Untersuchungsgebiet Arten aus Anhang I, II bzw. IV der FFH-Richtlinie (planungsrelevante Arten) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung I wird untersucht, ob für planungsrelevante Arten die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

### 1.3 Lage der Planfläche

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Stadt Hennef (Sieg), Gemarkung Striefen, Flur 1, Flurstück 469 tlw., Flur 29 die Flurstücke 224 tlw. und 225 tlw.

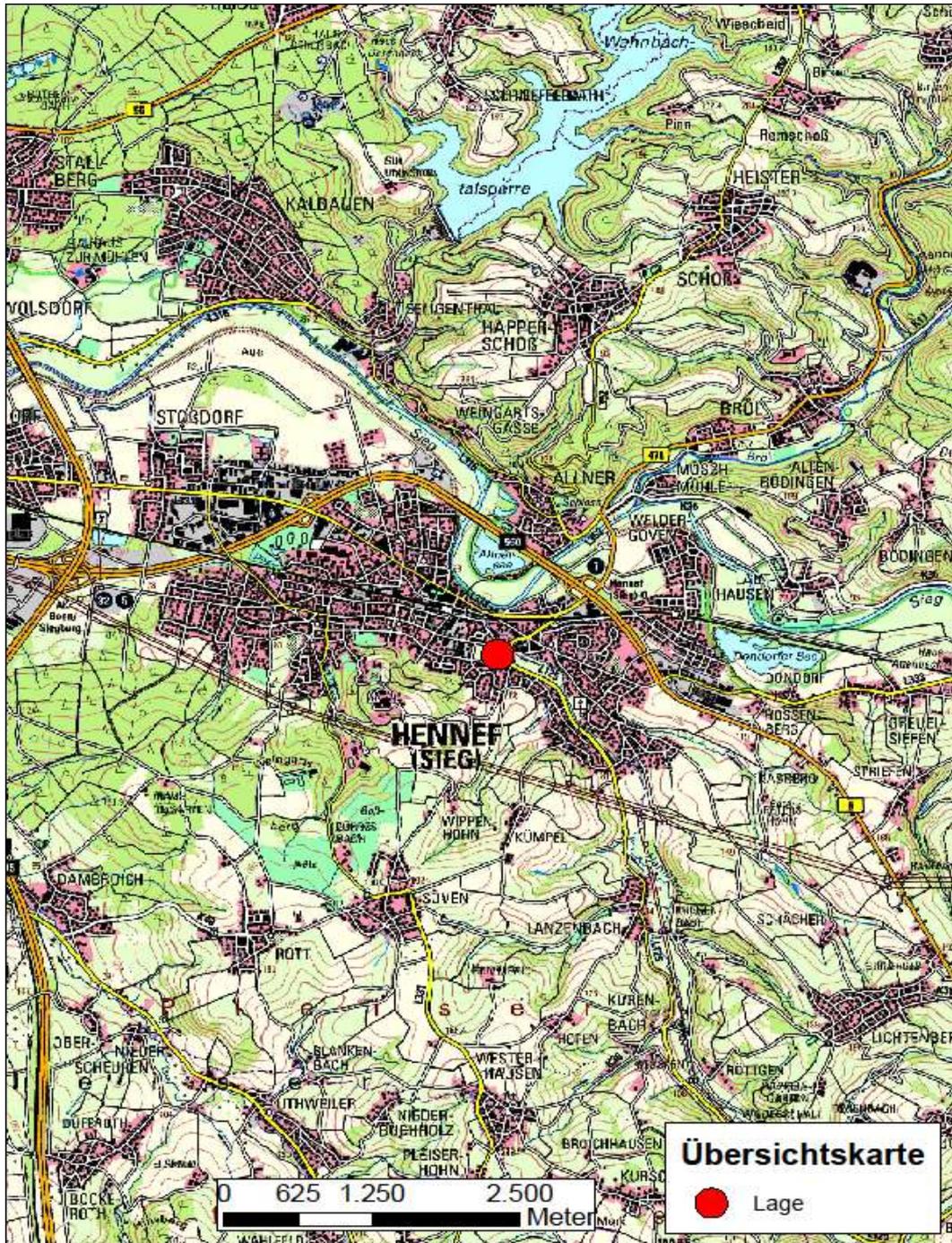


Abb. 1 Übersichtskarte



## 2 Ausgangszustand, Planzustand

### 2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Von Süden und Westen grenzt Friedhofsfläche mit Einzelbäumen und linienförmig ausgeprägten Gehölzstrukturen an den Geltungsbereich an. Der restliche Untersuchungsraum ist als Wohngebiet mit schulischen Flächenanteilen ausgeprägt. Es kommen versiegelte Flächen (Parkplätze, Schulhof, Straßen, Wege etc.), Sportplätze, Vorgärten, Hecken, Einzelbäume, linien- und truppförmig ausgeprägte Gehölzstrukturen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien sowie Nutzrasen vor.



Abb. 3 Luftbild, Biotope

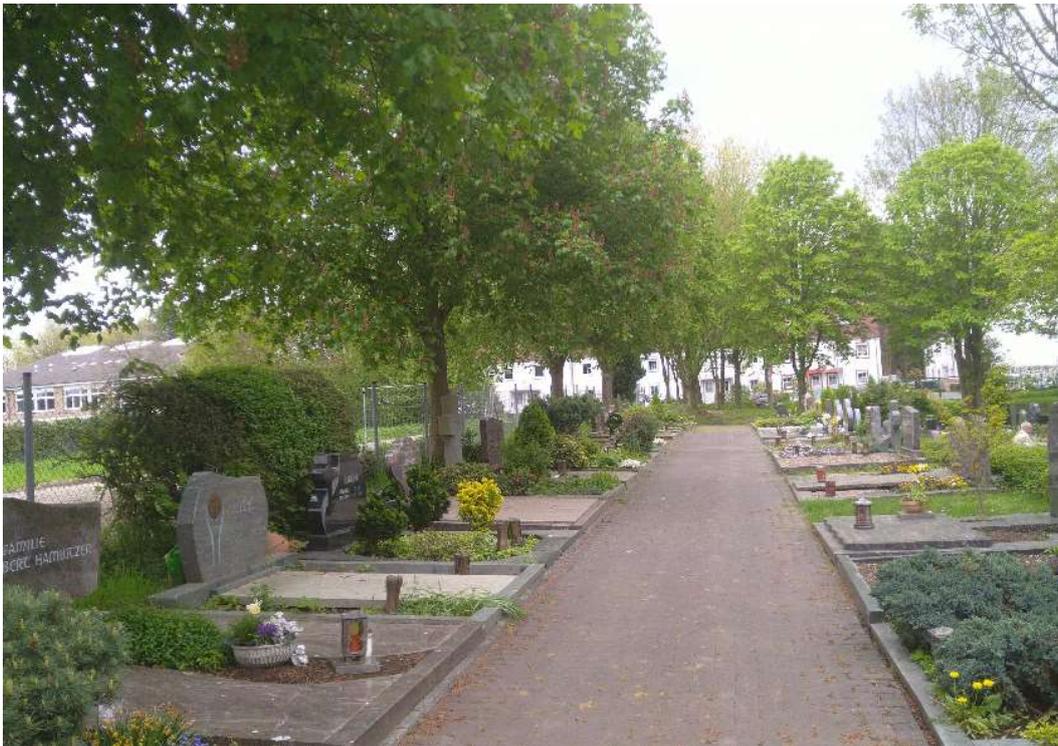


Abb. 4 Friedhofsgelände, Hintergrund: Wohngebäude, Schule; Geltungsbereich von links angrenzend

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt ein Weg, der zu einer ca. 320 m<sup>2</sup> großen Fläche führt, auf der aktuell Schnittgut aus der Friedhofspflege gelagert wird.



Abb. 5 Weg, Wiese, Lagerfläche

Links und rechts der Wegeführung befindet sich eine grasige, ca. 1.500 m<sup>2</sup> große Fläche mit Vegetation der Ruderalfluren und Wildwiesen. Östlich am Geltungsbereich zur Straße Meiersheide befindet sich ein etwa 250m<sup>2</sup> großes Gebüsch mit einem starken Tulpenbaum welches nach Norden in eine Gehölzreihe aus Sträuchern und schwachen Laubbäumen übergeht.



Abb.6 Gehölze, Wiese

## 2.2 Beschreibung des Planzustandes

Zur Errichtung der Kindertagesstätte werden Wege-, Lagerplatz und Wiesenflächen, sowie ggf. auch Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereiches versiegelt. Konkrete Flächenangaben liegen zum aktuellen Planungsstand nicht vor.

Im Rahmen der vorliegenden ASP1 wird geprüft, ob planungsrelevante Arten durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Planung der Gebäudeausmaße erfolgt im Rahmen der ordnungsgemäßen städtebaulichen Planung. Exakte Angaben zur Bauplanung sind zur Ausarbeitung des vorliegenden Planungsbeitrages nicht notwendig.

### 3. Planungsrelevante Arten, vorhandene Daten

#### 3.1 Daten des LANUV

##### Messtischblatt

Nachfolgend werden vorhandene Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) bezüglich der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten dargestellt.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5209				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<b>Vögel</b>				
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U

Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U

Amphibien				
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Schmetterlinge				
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	S+
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	

G - günstiger Erhaltungszustand

U - ungünstiger Erhaltungszustand

S – sehr ungünstiger Erhaltungszustand

### 3.2 Fundortkataster

Im Fundortkataster des LANUV sind keine planungsrelevanten Arten für den Untersuchungsraum dargestellt.

### 3.3 Expertenbefragung

Die Untere Landschaftsbehörde im Rhein-Sieg-Kreis und die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis wurden zu Vorkommenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum befragt. Es liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.

### 3.4 Naturschutzgebiet Dondorfer See, FFH-Gebiet Sieg

Östlich vom Geltungsbereich liegt das NSG Dondorfer See (Kennung: SU-23). Das FFH Gebiet Sieg (Kennung: DE-5210-303) beginnt unmittelbar hinter dem nördlich am NSG gelegenen Bahndamm. Die Entfernung vom Geltungsbereich bis zum FFH-Gebiet beträgt ca. 1.100 m. Die zwischen den Schutzgebieten gelegene A560 sowie das dahinterliegende Gewerbegebiet Hossenberg haben eine Barrierewirkung. Eine erhebliche Störung oder eine Zerschneidung von Flugrouten von

Wildtieren wird durch die Baumsetzung nicht verursacht. Eine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten durch die Baumaßnahmen ist auszuschließen.

#### **4 Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Nachfolgend wird auf Grundlage vorhandener Daten und Daten, die bei Ortsbesichtigungen erhoben wurden untersucht, ob für planungsrelevante Arten die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt, um mögliche Beeinträchtigungen abzuwenden.

Gemäß § 44 BNatSchG Absatz 1 ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Von dem Verbot Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 gilt eine Freistellung für unvermeidbare Beeinträchtigungen, sofern die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Absatz 5 BNatSchG).

#### 4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

##### 1) zeitliche Baubeschränkung

Zur Vermeidung von baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen wildlebender Tiere, wird die Maßnahme außerhalb der gesetzlich geltenden Brut- und Setzzeit umgesetzt.

##### 2) Überprüfung der Umsetzungsplanung

Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, ob Gehölze geschont werden können. Die Entfernung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

##### 3) Die Bestimmungen der Baumsatzung der Stadt Hennef (Sieg) sind zu beachten

4) Zur Vermeidung der Beeinträchtigung nachtaktiver wildlebender Tiere erfolgt die Maßnahmenumsetzung tagsüber, es werden keine Baustrahler eingesetzt.

#### 4.2 Prüfung der Möglichkeit einer Betroffenheit ermittelter Arten

Nachfolgend werden die Prüfungsergebnisse zur Möglichkeit der erheblichen Störungen für die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5209, Quadrant 2 dargestellt.

ermittelte planungsrelevante Arten	Habitatansprüche	Habitate im UR	bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigung möglich?
Kleine Bartfledermaus	Vorkommen in strukturreichen, offenen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungen Sommerquartiere in/an Gebäuden, seltener Baumhöhlen, Winterquartiere: unterirdische Höhlen Keller, Höhlen, Stollen; Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.	Bedingte Eignung als Jagdgebiet (nicht essentiell), Paarungshabitate nicht betroffen, pot. Winterquartiere nicht betroffen	Nein

<p>Zwergfledermaus</p>	<p>Vorkommen in strukturreichen Landschaften, Siedlungsbereichen. Sommerquartiere: Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen, Winterquartiere: Gebäude (Spalten), Felsspalten, unterirdische Höhlen Stollen Jagd: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Wälder</p>	<p>Bedingte Eignung als Jagdgebiet (nicht essenziell), Paarungshabitate nicht betroffen, erhebliche Störung in pot. Winterquartieren ausgeschlossen</p>	<p>Nein</p>
<p>Braunes Langohr</p>	<p>Waldfledermaus bevorzugt mehrschichtige Wälder mit größerem Baumhöhlenbestand. Wochenstuben (Sommer): Baumhöhlen, Nistkästen, Sommerquartiere auch in und an Gebäuden Jagd: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, Gärten, Streuobstwiesen, Parkanlagen im Siedlungsbereich. Winterquartiere: unterirdische Höhlen, Stollen, Keller.</p>	<p>Keine geeigneten Habitate betroffen</p>	<p>Nein</p>
<p>Feldlerche</p>	<p>Charakterart offener Feldfluren, Äcker, extensives Grünland, offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont</p>	<p>Keine geeigneten Habitate betroffen</p>	<p>Nein</p>
<p>Mäusebussard</p>	<p>Horstbäume innerhalb Kulturlandschaft, Jagdgebiete innerhalb Offenlandbereiche</p>	<p>Keine geeigneten Habitate betroffen</p>	<p>Nein</p>

Bluthänfling	Kurz- und Mittelstrecken- zieher, Offene Agrarlandschaften, Ackerbrachen, extensives Dauergrünland, Heide, Wegesäume ländlicher Gebiete, Siedlungsbe- reich	Keine essentiellen Habi- tate betroffen	Nein
Mehlschwalbe	Nestbau in Siedlungsbe- reichen an Gebäuden, Kolonien bildend, Schlammpfützen für Nestbau nötig. Jagd in offenen Agrarlandschaf- ten	Keine geeigneten Habi- tate betroffen	Nein
Grauspecht	alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), ausge- dehnte Waldbereiche, Jagd in strukturreichen Waldrändern, Lichtungen, Freiflächen, ca. 200 ha große Brutreviere	Keine geeigneten Habi- tate betroffen	Nein
Grünspecht	Vorkommen in strukturrei- chen, anthropogen ge- prägten Bereichen mit Gehölzen, u.a. Streu- obstwiesen, städtische Grünanlagen. Bruthöhlenanlage vor- zugsweise in Laubbäu- men	Keine essentiellen Habi- tate betroffen	Nein
Mittelspecht	Charakterart eichenrei- cher Laubwälder, geeig- nete Waldbereiche mind. 30 ha groß	Keine geeigneten Habi- tate betroffen	Nein

Schwarzspecht	ausgedehnte Waldgebiete, Brutgebiete in 250 – 400 ha großen Waldflächen, modernde Baumstümpfe, Totholz in Nahrungshabitaten essentiell (Ameisen)	Keine geeigneten Habitate betroffen	Nein
Turmfalke	Offene Kulturlandschaft, Siedlungen, Städte, Jagd auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen, Brut an Felswänden oder auf Gebäuden	Keine essentiellen Habitate betroffen	Nein
Rauchschwalbe	Charakterart einer extensiven, bäuerlichen Kulturlandschaft, Nestbau in Gebäuden (z.B. Viehställe)	Keine geeigneten Habitate betroffen	Nein
Neuntöter	extensive, halboffene Kulturlandschaft, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten, Nestbau in dornenreichen Gebüsch	Keine geeigneten Habitate betroffen	Nein
Gänsesäger	Fischreiche Flüsse, Seen, Talsperren	Keine geeigneten Habitate betroffen	Nein
Rotmilan	offene reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Jagd auf Agrarflächen mit Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.	Keine essentiellen Habitate betroffen	Nein

Feldsperling	Vorkommen in halboffenen strukturreichen Agrarlandschaften, Randbereiche ländlicher Siedlungen, in Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen, meidet das Innere von Städten. Höhlenbrüter in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen; Nahrung: Samen	Keine essentiellen Habitate betroffen	Nein
Waldschnepfe	Scheue Art größerer Laub- und Mischwälder	Keine geeigneten Habitate betroffen	Nein
Girlitz	Kurzstrecken- Teilzieher, Urbane Lebensräume mit lockerem Baumbestand. Niststandort bevorzugt in Nadelbäumen	Keine essentiellen Habitate betroffen	Nein
Waldkauz	Vorkommen in strukturreichen Kulturlandschaften in lichten/ lückigen Altholzbeständen, Parkanlagen, Gärten, Friedhöfen mit gutem Angebot an Baumhöhlen oder Nisthilfen; Jagd: Gehölze, Felder, Wege, Wiesen in der Nähe von Wäldern	Keine essentiellen Habitate betroffen	Nein
Star	Kurzstrecken- bzw. Teilzieher, Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen, auch in Ortschaften, brütet in Baumhöhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden; Nahrung: Früchte Beeren, Samen	Keine essentiellen Habitate betroffen	Nein

Gelbbauchunke	typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen, naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche, Truppenübungsplätze, Heidegebiete Laichgewässer vegetationsfreie, sonnenexponierte Stillgewässer	Keine geeigneten Habitate betroffen	Nein
Zauneidechse	Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, Heidegebieten, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen Eisenbahndämme, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen.	Keine essenziellen Habitate betroffen	Nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern, Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Futter- und Eiablagepflanze und der Knotenameise ( <i>Myrmica scabrinodis</i> ) für die Raupenaufzucht sind essentiell wichtig	Keine geeigneten Habitate betroffen	Nein
Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten		Es sind keine Arten der besonders geschützten Pflanzen im UR vorhanden	Nein

### 4.3 nicht planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsraum kommen verschiedene nicht planungsrelevante Arten vor. Bei nicht planungsrelevanten Arten liegt ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vor. Es handelt sich um Arten mit großen Anpassungsfähigkeiten. Eine erhebliche eingriffsbedingte Beeinträchtigung nicht planungsrelevanter Arten wird, aufgrund der zu treffenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.1) ausgeschlossen.

### 5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände und Fazit

Betrifft planungsrelevante Arten (FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart)	ja	nein
Ist es möglich, dass Arten verletzt oder getötet werden (BNatschG §44(1) Nr. 1)?		x
Ist es möglich, dass Arten während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (BNatschG § 44 (1) Nr. 2)?		x
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (BNatschG § 42 (1) Nr. 3)?		x
Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (BNatschG § 42 (1) Nr. 4)?		x
Könnte die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von Punkt 3 oder 4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sein ((BNatschG § 42 (5))?)		x
Wird evtl. ein nicht ersetzbares Biotop zerstört (BNatschG § 19 (3))?		x

#### Fazit

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Punkt 4.1) ist durch die Maßnahmenumsetzung die Erfüllung eines Tatverbotsbestandes nach § 44 BNatSchG Absatz 1 nicht zu erwarten. Der Umsetzung des Vorhabens stehen somit keine artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.

## Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1  
Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES  
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009

KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2014: "Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz © Land NRW, Recklinghausen, <http://www.lanuv.nrw.de>", Daten zu planungsrelevanten Arten im MTB 5209. Homepage am 23.06.2014, Recklinghausen

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

RICHTLINIE 338/97 (EG-Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO) vom 09.12.1996  
RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) vom 02.04.0979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003 (VV-ARTENSCHUTZ). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VRL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010